

Richtlinie
des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege gemäß §§ 27, § 35a Abs. 2 Nr. 3, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII

(Kurzform: Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R)

In Kraft getreten: 1. Januar 2021
Beschluss vom Jugendhilfeausschuss vom

1. Geltungsbereich

Durch diese Richtlinie werden gemäß §§ 27, 35a Abs. 2 Nr. 3, 41 SGB VIII geregelt:

- Kosten der Erziehung und des Sachaufwandes
- Kosten der Betreuung und des Sachaufwandes bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Kosten der individuellen Hilfe der Verselbständigung
- Gewährung einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
- Gewährung laufender Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 u. Satz 4 SGB VIII
- Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Personen, die junge Menschen auf Grundlage der Feststellung des individuellen Hilfebedarfes nach Maßgabe der §§ 27, 41 i.V.m. § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in ihren Haushalt aufnehmen und betreuen.

3. Laufende Leistungen

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand, die Kosten für die Erziehung/Betreuung des Kindes oder Jugendlichen sowie die Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung und deren Sachaufwand. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

3.1 Bemessung des monatlichen Pflegegeldes *

Minderjährige:

Alter des Pflegekinds	Kosten für Sachaufwand	Kosten für Erziehung/Betreuung	monatlicher Pauschalbetrag
0 bis 5 Jahre	568,00 €	248,00 €	816,00 €
6 bis 11 Jahre	653,00 €	248,00 €	901,00 €
12 bis 17 Jahre	718,00 €	248,00 €	966,00 €

Junge Volljährige:

Verselbständigungsstufe	Kosten für Sachaufwand	Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung	monatlicher Pauschalbetrag
Verselbständigungsstufe	718,00 €	248,00 €	966,00 €
Abschlussstufe (nach 6 Monaten)	718,00 €	124,00 €	842,00 €

* Die Bemessung des monatlichen Pflegegeldes orientiert sich an der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019).

Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung nach jeweils zwei Jahren.

3.2 Bemessung des monatlichen Pflegegeldes für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche *

Stellen Kinder und Jugendliche gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungskonflikten, gesundheitlichen Auffälligkeiten an die, Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann das Pflegegeld angemessen erhöht werden. Dieser erhöhte Betreuungs- und Erziehungsaufwand der Pflegepersonen wird nach Umfang und zeitlicher Dauer im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII festgeschrieben und durch Leistungsbescheid gewährt.

Folgende Pauschalbeträge sind anzuwenden:

Alter des Pflegekinds	Kosten für Sachaufwand	Kosten für Erziehung/Betreuung	monatlicher Pauschalbetrag
0 bis 5 Jahre	568,00 €	1. Stufe 496,00 €	1.064,00 €
		2. Stufe 744,00 €	1.312,00 €
		3. Stufe 992,00 €	1.560,00 €
6 bis 11 Jahre	653,00 €	1. Stufe 496,00 €	1.149,00 €
		2. Stufe 744,00 €	1.397,00 €
		3. Stufe 992,00 €	1.645,00 €
12 bis 17 Jahre	718,00 €	1. Stufe 496,00 €	1.214,00 €
		2. Stufe 744,00 €	1.462,00 €
		3. Stufe 992,00 €	1.710,00 €

*Die Bemessung des monatlichen Pflegegeldes orientiert sich an der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019)

Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung nach jeweils zwei Jahren.

3.3 Anteilige Zahlung bzw. Änderung der Pflegegeldzahlung

- 3.3.1 Wird die Vollzeitpflege nach den Nummern 2.1 bzw. 2.2 nicht im gesamten Kalendermonat geleistet (Beginn bzw. Beendigung der Leistung), vermindert sich die Pflegegeldpauschale für jeden Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege erbracht wird.
- 3.3.2 Vollendet das Kind oder der Jugendliche ein für die Festsetzung der Höhe der Leistung maßgebliches Lebensjahr, erhält die Pflegeperson nach den Nummern 3.1 bzw. 3.2 von Beginn des Monats, in dem das Lebensjahr vollendet wird, die hierfür maßgeblichen Beträge.
- 3.3.3 Bei anderweitigem Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung, deren Kosten als Maßgabe des Jugendamtes von diesem oder einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird das pauschale Pflegegeld nach Nummer 3.1 bzw. 3.2 bei den Kosten der Erziehung/Betreuung und den Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung wie folgt angemessen gekürzt:
- Kosten für Erziehung/Betreuung/Kosten der individuellen Hilfe zur Verselbständigung x 12 Monate / Anzahl der Tage im Jahr = Kürzungsbetrag pro Tag
 - erster und letzter Tag der Abwesenheit gelten als ein Tag

4. Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen, Zuschüssen, laufenden Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles und Krankenhilfe nach dieser Richtlinie

- 4.1 Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend zu stellen. Der Antrag ist ausreichend zu begründen. Der Antrag ist in der Regel vier Wochen vor der geplanten Anschaffung bzw. Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Bewilligung der Leistung erfolgt mit rechtsmittelfähigem Bescheid.
- 4.2 Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn die Leistung im individuellen Hilfeplanverfahren gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII für den Anspruchsberechtigten festgelegt ist.
- 4.3 In besonderen Einzelfällen kann vor Beginn der Hilfe in Form von Vollzeitpflege eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung der Pflegestelle durch einen vorläufigen Bescheid gewährt werden.

5. Einmalige Beihilfen, Zuschüsse und laufende Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles gemäß § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Die Bewilligung der einzelnen Leistungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die festgelegten Leistungen gelten pro Anspruchsberechtigten. Bei der Höhe handelt es sich um Richtwerte. In begründeten Einzelfällen können die Richtwerte in Übereinstimmung mit dem individuellen Hilfeplanverfahren überschritten werden.

Die Nennung der einzelnen Leistungen ist nicht abschließend.

5.1 Einmalige Beihilfen

Beihilfe	Höhe	Zahlung	Voraussetzungen
Einrichtung Pflegestelle	bis zu 520,00 €	einmalig	
Erstbekleidung	bis zu 200,00 €	einmalig	bei Erstaufnahme bei Pflegeperson, wenn Eltern nicht für Grundausstattung sorgen, Liste vorhandener Bekleidungsstücke erforderlich
Grenzbetrag/ Schulkostenbeitrag	derzeit 30,68 €	jährlich	Bücher, Arbeitshefte, Kopierkosten
Einschulung	bis zu 150,00 €	einmalig	
Namensgebung, Jugendweihe, Weihung, Erstkommunion, Firmung, Taufe, Konfirmation und vergleichbare Anlässe	bis zu 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühren	einmalig	
Ferienfahrt	bis zu 200,00 €	jährlich	auf Nachweis
Klassenfahrt, Projektfahrt, Exkursion	in voller Höhe		auf Nachweis
Arbeitsbekleidung/ -mittel für Berufsorientierung, Ausbildung und Beschäftigung	bis zu 150,00 €	jährlich	wenn Arbeitgeber/ Ausbildungsbetrieb Arbeitskleidung/ -mittel nicht stellt, Bestätigung Arbeitgeber/ Bildungsträger notwendig

5.2 Zuschüsse

5.2.1 Zuschuss bei Bereitstellung von Wohnraum für Jugendliche und junge Volljährige nach Beendigung des Pflegeverhältnisses

Anspruchsberechtigten kann bei der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum ein Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € gewährt werden.

Der Zuschuss kann die Mietkaution in Höhe von höchstens drei Monatskaltmieten/ Genossenschaftsanteile und Ausgaben für die Grundausstattung der Wohnung umfassen.

Diesen Zuschuss können Jugendliche und junge Volljährige erhalten,

- die unter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft stehen oder standen,
- deren Eltern verstorben oder nach § 1673 BGB rechtlich verhindert sind,
- deren Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen wurde,
- die nicht in den elterlichen Haushalt zurückkehren können.

Für die Zuschussgewährung ist die überwiegende Mitwirkungsbereitschaft bei der Erreichung des Hilfeplanzieles Voraussetzung.

Zur Entscheidungsfindung sind vorzulegen:

- gültiger Mietvertrag, Vorvertrag oder vorbereiteter Untermietsvertrag,
- Aufstellung benötigter Einrichtungsgegenstände,
- Nachweis über Sparguthaben.

5.2.2 Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis

Der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt in der Regel 500,00 €.

Er wird nur gewährt, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

5.2.3 Zuschuss zur Grundausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Der Zuschuss beträgt pro Schwangerschaft bis zu 130,00 € für Schwangerschaftsbekleidung und Stillbedarf.

Er wird nach der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) gewährt.

Der Zuschuss beträgt zusätzlich bis zu 500,00 € für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt. Er wird in drei Teilbeträgen gewährt:

- 200,00 € Auszahlung nach der 32. SSW
- 130,00 € Auszahlung nach der Geburt
- 170,00 € Auszahlung 6 Monate nach Geburt

Stiftungszuwendungen sind vorrangig zu beantragen. Nachweise über die Höhe bzw. Ablehnung der Zuwendungen sind vorzulegen.

5.3 Laufende Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII

laufende Leistung	Höhe	Voraussetzungen
Nachhilfeunterricht	Übernahme der tatsächlichen Kosten begrenzt auf ein Schulhalbjahr	Ergänzung zum schulischen Förderunterricht Nachweis der Notwendigkeit erforderlich

6. Alterssicherung und Unfallversicherung

6.1 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung

Derzeit beträgt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung monatlich 83,70 €.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird davon die Hälfte, derzeit 41,85 €, als erstattungsfähige Aufwendung pro Pflegestelle anerkannt, soweit der monatliche Alterssicherungsbeitrag nicht weniger als 83,70 € beträgt.

Dieser monatliche Pauschalbetrag wird pro Pflegestelle nach erfolgter Nachweisführung des Bestehens einer Alterssicherung auf Grundlage eines Bescheides gezahlt.

Änderungen des SGB VI werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbeitrages der Alterssicherung begründen.

6.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Pflegeperson.

Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 13,15 €/Monat (157,85 €/Jahr)*.

Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Pflegekinder einmal pro Pflegeperson.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson ab dem Tag der Antragstellung, wenn der Nachweis einer bestehenden Unfallversicherung erbracht wird. Der Anspruch endet mit Ende des Pflegeverhältnisses.

Änderungen des SGB VII werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbeitrages der Unfallversicherung begründen.

* letzte Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019)

7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Gemäß § 40 SGB VIII ist Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, für die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII zu gewähren ist, Krankenhilfe durch das Jugendamt zu leisten. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung können im Einzelfall übernommen werden, sofern eine Familienversicherung gemäß § 10 Abs. 4 SGB V über die Pflegeperson nicht möglich ist.

Leistung	Höhe	Voraussetzungen
Brille	In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell Brillengläser in voller Höhe	bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und des Kostenvoranschlages
kieferorthopädische Behandlung	Eigenanteil	entsprechend Heil- und Kostenplan
Zahnersatz	Eigenanteil	entsprechend Heil- und Kostenplan
Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft	volle Übernahme, wenn diese durch die Krankenkasse nicht erfolgt	Ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit Ablehnung Krankenkasse

Die Nennung der einzelnen Leistungen ist nicht abschließend.

8. Betreuung in einer Kindertageeinrichtung bzw. in der Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageeinrichtung oder in einer Kindertagespflege geht grundsätzlich den Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII, seelische

Eingliederungshilfe nach § 35a Abs.2 Nr. 3 SGB VIII vor, weil es sich hier um einen Anspruch des Kindes handelt.

Der Rechtsanspruch auf Förderung besteht bei Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt für einen Teilzeit- bzw. Halbtagsplatz.

Für den Anspruch auf Förderung

- von Kindern unter einem Jahr (ganztags-, teilzeit- bzw. Halbtags),
- für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule (ganztags),
- sowie für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuches der Grundschule) (Hort ganztags, Teilzeit)

ist die Einzelfallerklärung vom Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst einzuholen.

Der Antrag auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer Kindertagespflege ist durch die Pflegepersonen im Fachgebiet KITA zu stellen.

Bei Pflegekindern, welche außerhalb des Landkreises Vorpommern untergebracht sind und der Landkreis vorpommern-Rügen nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII örtlich zuständig ist, muss eine Abstimmung mit dem Fachgebiet KITA erfolgen.

9. Anrechnung von Kindergeld und sonstigem Einkommen

Kindergeld ist gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII auf die laufende Leistung zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII anzurechnen.

Geldleistungen des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen, die gemäß § 93 Abs. 3 SGB VIII dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen. Die Pflegeperson hat die Pflicht, sämtliche Änderungen in den Einkünften des Pflegekindes mitzuteilen.

10. Kürzung des Pflegegeldes bei einer Unterhaltspflicht der Pflegeperson

Ist gemäß § 27 Abs. 2a SGB VIII eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken.

Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden.

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhaltsverpflichtet sind alle in gerader ab- und aufsteigender Linie miteinander Verwandte ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft. So kommen Großeltern in Betracht, wenn es um die Unterhaltszahlungen für Ihre Enkel geht.

Gemäß § 1603 Abs. 1 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Die Leistungsfähigkeit von Großeltern wird anhand ihrer wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse in einer Einzelfallprüfung festgestellt.

Der mögliche Höchstbetrag wäre pro Pflegeperson (Großelternanteil) ein Viertel der materiellen Aufwendungen in der jeweiligen Altersgruppe.

Liegt keine Leistungsfähigkeit vor, kommt es zu keiner Kürzung des Pflegegeldes.

11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII vom 1. März 2012 außer Kraft.

Stralsund,

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Siegel